



GESUCH FÜR BOHRBEWILLIGUNG

VOLLZUGSHILFE

15.03.2018

1. Zweck

Diese Vollzugshilfe beschreibt zum einen das Verfahren für die erforderlichen Bewilligungen zur Ausführung von Bohrarbeiten im Wallis mit einem moderaten Eingriff in den Untergrund. Darunter versteht man Bohrungen die gemäss Terminologie der Fachstelle Landesgeologie des Bundes den «untiefen Untergrund»¹ betreffen.

Zum anderen erläutert die Vollzugshilfe die verschiedenen Bohrkategorien und gibt an, ob vor dem Gesuch eine öffentliche Auflage notwendig ist oder nicht.

Des Weiteren führt die Vollzugshilfe die Tarife für die Bohrbewilligung auf, die seit Inkrafttreten des Beschlusses über die Kostentarife für behördliche Dienstleistungen im Umwelt- und Gewässerschutz am 17. Januar 2018 gelten.

2. Bohrbewilligungsverfahren

2.1 Einreichung eines Gesuchs an die kantonale Behörde



Wer im Wallis Bohrarbeiten ausführen will, muss eine kantonale Bewilligung dafür haben. Das Bohrgesuchformular kann von der Internetseite der Dienststelle für Umwelt unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<https://www.vs.ch/web/sen/autorisation-forages>

Das ausgefüllte Gesuchformular stellt der Gesuchsteller der zuständigen Baubehörde² zu. Für ein Bauvorhaben innerhalb der Bauzone ist das Gesuch an die Gemeinde zu richten, auf deren Gebiet gebaut werden soll. Ausserhalb der Bauzone ist es direkt der Kantonalen Baukommission (KBK) zuzustellen.



Das Formular ist korrekt auszufüllen und zu unterzeichnen, sonst behält sich die kantonale Behörde das Recht vor, das Bohrgesuchformular zur Vervollständigung dem Gesuchsteller zu retournieren.

¹ Der sogenannte «untiefe» Untergrund umfasst die am stärksten genutzten obersten 500 m des Untergrunds. In der Schweiz befinden sich rund 90 % der Untergrundnutzungen (Bautätigkeit, Trinkwassergewinnung, mineralische Rohstoffe, Erdwärmesonden) in diesem Tiefenbereich. Entsprechend gross ist hier das Risiko von Nutzungskonflikten. Ab 500 m Tiefe spricht man vom «tiefen» Untergrund, in dem alltägliche Nutzungen eher selten sind. Die ganze Raumplanung und -gestaltung ist auf ein kohärentes und sicherheitsorientiertes Management des Untergrunds angewiesen, siehe dazu auch <https://www.swisstopo.admin.ch/de/wissen-fakten/geologie/geologische-daten/3d-geologie.html>

²Die Kompetenzverteilung im Bauwesen wird im kantonalen Baugesetz (BauG) vom 15. Dezember 2016 im Detail festgelegt (namentlich in Artikel 2). Beim konzentrierten Verfahren, z. B. für Projekte unter der Gesetzgebung über die Wasserkraft oder die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, ist das Gesuch direkt an die Behörde des massgeblichen Verfahrens zu richten.



Die Gesuche für Untersuchungsbohrungen, die keine Baubewilligung benötigen, sind direkt an die Dienststelle für Umwelt (DUW) zu richten (s. unter 2.3).

2.2. Behandlung des Gesuchs durch die kantonale Behörde



Ein Bohrgesuch benötigt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden. Das Kantonale Bausekretariat (KBS), bzw. die Behörde des massgeblichen Verfahrens, beurteilt daher jedes Gesuch, um die materielle und formelle Verfahrenskoordination sicherzustellen.

Für jede Art von Bohrprojekt ist auf jeden Fall eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung³ einzuholen. Diese Bewilligung unterliegt der Zuständigkeit der Dienststelle für Umwelt, bzw. des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU), und wird in Bezug zum Projektstandort und der kantonalen Gewässerschutzkarte erteilt.

Eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung gilt für alle Projekte, die sich in besonders gefährdeten Bereichen befinden (Gewässerschutzbereiche A_u und A_o, Grundwasserschutzzonen und -areale). Aufgrund der äusserst heterogenen Beschaffenheit des Untergrunds im Kanton, und in Anwendung der Empfehlung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) für Bohrungen zwecks Wärmenutzung aus dem Untergrund, erstreckt sich die Bewilligungspflicht im Wallis auch auf die übrigen Gewässerschutzbereiche (üB).



Je nach den zu erwartenden Auswirkungen auf den Untergrund und das Grundwasser legt die DUW an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen fest, über die der Gesuchsteller die Bauherrschaft und die Bohrfirma zu informieren hat. Innerhalb der Bauzone kann das Gemeinde Reglement weitere Bedingungen erlassen, um eine Kontrolle der fachgerechten Projektausführung zu gewährleisten.

2.3. Öffentliche Auflage des Bohrgesuchs



Die Zielsetzung des Bohrprojekts legt die Dauer der Bauphase, aber auch das Ausmass der Eingriffe an der Oberfläche und im Untergrund fest. Daher kann man Bohrungen danach unterscheiden, ob sie Eingriffe von «vorübergehender» oder von «dauerhafter» Art sind, so dass Bohrungen nicht immer ein «Bauwerk» im eigentlichen Sinne darstellen.

Das kantonale Bohrgesuchformular enthält darum unterschiedliche Bohrfunktionen, aufgeteilt in zwei Kategorien:



Untersuchungen: Bohrungen mit geringer Auswirkung auf den Untergrund, mit dem Ziel, den Untergrund einschliesslich des Grundwassers zu beobachten, zu analysieren und zu beschreiben, oder als Interventions- oder Überwachungsmassnahme bei Sanierungs-, Monitoring- und/oder Gefahrenpräventionsprojekten;



Konstruktion / Nutzung: alle übrigen Bohrungen zwecks Errichtung von Foundationen oder Stützbauwerken (mit oder ohne Absenkung des Grundwassers) oder zwecks Inbetriebnahme von Anlagen zur Entnahme von Grundwasser oder Erdwärme aus dem Untergrund.

Gesuche für Untersuchungsbohrungen können im Prinzip auch ohne vorangehende öffentliche Auflage eingereicht werden. Der Gesuchsteller muss seinem Gesuch die Stellungnahme der betreffenden Gemeinde/n beilegen, aus welcher hervorgeht, dass das Projekt zur Kenntnis genommen worden ist und keine Rechte Dritter verletzt. Je nach Art des Eingriffs behält sich die DUW das Recht vor, einen hydrogeologischen Bericht zu verlangen, in welchem die notwendigen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen definiert werden.

³ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) vom 16. Mai 2013. Zum Thema Bohrungen siehe ebenfalls die Vollzugshilfe «Wärmenutzung aus Boden und Untergrund», herausgegeben vom BAFU (2009).

Für alle anderen Bohrungen ist eine öffentliche Auflage obligatorisch. Der Gesuchsteller reicht das Bohrgesuch zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Baugesuchformular der zuständigen Baubehörde ein, zur Publikation im Amtsblatt und öffentlichen Auflage während 30 Tagen. Nach Ablauf dieses Verfahrens wird das Auflage-Dossier dem KBS zugestellt zur Vernehmlassung der betroffenen Dienststellen und Ämtern des Kantons.

3. Kosten und Gebühren

Seit Einführung des Beschlusses über die Kostentarife für behördliche Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz vom 17. Januar 2018 werden Bohrbewilligungen dem Gesuchsteller gemäss folgenden Pauschaltarifen in Rechnung gestellt⁴:

- Untersuchung ohne öffentliche Auflage: **CHF 200.-**
- einfache Projekte mit Auflagepflicht (1-5 Bohrungen): **CHF 400.-**
- komplexe Projekte mit Auflagepflicht (>5 Bohrungen): **CHF 800.-**

In diesen Beträgen eingerechnet, sind die kantonalen Leistungen, bestehend aus der Beurteilung des Gesuchs, aus der Beschaffung und Archivierung der Basisdaten über den geologischen Untergrund gemäss den gültigen Standards sowie aus der Aktualisierung und Entwicklung der Entscheidungshilfen zuhanden der Behörden und Leistungserbringern (Gewässerschutz- und Zulässigkeitskarten, Internet-Portal, 3D-Modellierungen des Untergrunds etc.).

Noch Fragen?

Die DUW – Gruppe Grundwasser – beantwortet gerne alle Fragen betreffend die Umsetzung dieser Vollzugshilfe:

- Gebäude Mutua, Rue des Creusets 5, 1950 Sitten
- Telefon 027 606 31 50
- www.vs.ch/fr/web/sen/eaux-souterraines
- sen-forages@admin.vs.ch

⁴ Gemäss Art. 1 des Beschlusses zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten vom 2. November 2016 wird mit dem Bewilligungsentscheid ein Betrag von CHF 8.- erhoben (Gesundheitsstempel).